



Arbeitnehmerüberlassung: Suchen Sie eine Gesellschaft mit Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung?

Wir haben die passende Lösung für Sie. Sofern Sie Arbeitnehmerüberlassung betreiben möchten, ist eine entsprechende behördliche Erlaubnis unumgänglich! Wählen Sie gerne aus unserem Portfolio an GmbH's und UG's mit bereits erteilter Erlaubnis. Mit dem Kauf einer Vorratsgesellschaft mit ÄU-Erlaubnis verbinden Sie direkt 2 positive Effekte – Sie erhalten unbürokratisch eine Kapitalgesellschaft und vermeiden den zeitaufwendigen Beantragungsprozess bei der Bundesagentur für Arbeit als zuständige Behörde. Nachfolgend informieren wir Sie gerne über dieses Themenfeld, so dass Sie sich selbst ein Bild über die Voraussetzungen, die Problemstellungen und die Vorteilhaftigkeit eines direkten Erwerbs machen können.

Was versteht man unter der Arbeitnehmerüberlassung? Wann ist eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung notwendig?

Die Arbeitnehmerüberlassung, Zeitarbeit oder Leiharbeit steht für einen Vorgang, bei dem ein Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber einem Dritten (Entleiher) gegen Entgelt für eine begrenzte Zeit überlassen wird. In diesem Kontext, also sobald ein Arbeitgeber im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit einen Arbeitnehmer verleihen möchte, benötigt der Arbeitgeber eine behördliche Erlaubnis in Form einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Dabei ist es irre-

EVOGE GmbH

Templergraben 13 | 52062 Aachen
Fon +49 241 99770516
Mobil +49 151 54234123
Fax +49 241 99770517
info@evoqe.de | www.evoqe.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen
Handelsregister: AG Aachen | HRB 23866
USt-IdNr. DE 322454350
Geschäftsführer: Stefan Eichler

Bankverbindung
Postbank | BIC PBNKDEFF
IBAN DE07 3701 0050 0987 2235 07
Sparkasse Aachen | BIC AACSDE333
IBAN DE35 3905 0000 1073 5745 17

Büro Berlin:
Pariser Platz 6a | 10117 Berlin | Fon +49 30 3001493072
Büro München:
Theresienstraße 1 | 80333 München | Fon +49 89 2050085061

levant, ob die Arbeitnehmerüberlassung den Haupt- oder Nebenzweck der Unternehmenstätigkeit abbildet. Die Bearbeitung der Anträge gemäß § 2 AÜG und die Vergabe der behördlichen Erlaubnis obliegt ausschließlich der Bundesagentur für Arbeit. Deutschlandweit sind hierzu lediglich 3 Agenturen in Düsseldorf, Nürnberg und Kiel befugt, so dass die Antragssteller entsprechend lange Bearbeitungszeiten einplanen sollten.

Welche Voraussetzungen sind an die Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung geknüpft?

Die hohen Anforderungen an die Gewährung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung ist dezidiert im Gesetz zur Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) definiert und geregelt. Der Gesetzeswortlaut verdeutlicht, dass die Erteilung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung stets mit der Zuverlässigkeit der handelnden Personen verknüpft ist. Neben den detaillierten Unterlagen zur Person des Antragsstellers bedarf es eines Kapital- und Bonitätsnachweises sowie Dokumente, die die wirtschaftliche Zuverlässigkeit bestätigen. Folgende Checkliste gibt einen ersten Überblick zu den erforderlichen Dokumenten:

- Antragsformular
- Handelsregisterauszug
- Gesellschaftsvertrag
- Lebenslauf des Geschäftsführers
- Nachweise zum Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Bescheinigung über Berufsgenossenschaft
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bonitätsnachweise
- Muster eines Leiharbeitsvertrags gem. § 11 AÜG
- Muster eines Überlassungsvertrags gem. § 12 AÜG

Was umfasst das Kaufangebot Gesellschaft (GmbH oder UG) mit Erlaubnis und welchen Mehrwert generieren Sie?

Der Vorteil der von EVOGE angebotenen Kapitalgesellschaften im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung besteht darin, dass die Gesellschaften als juristische Personen, selber Inhaber der Erlaubnis sind. Dies hat den Charme, dass bei dem Verkauf der Kapitalgesellschaft – GmbHs oder UGs (haftungsbeschränkt) –

EVOGE GmbH

Templergraben 13 | 52062 Aachen
Fon +49 241 99770516
Mobil +49 151 54234123
Fax +49 241 99770517
info@evoge.de | www.evoge.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen
Handelsregister: AG Aachen | HRB 23866
USt-IdNr. DE 322454350
Geschäftsführer: Stefan Eichler

Bankverbindung
Postbank | BIC PBNKDEFF
IBAN DE07 3701 0050 0987 2235 07
Sparkasse Aachen | BIC AACSD333
IBAN DE35 3905 0000 1073 5745 17

Büro Berlin:
Pariser Platz 6a | 10117 Berlin | Fon +49 30 3001493072
Büro München:
Theresienstraße 1 | 80333 München | Fon +49 89 2050085061

unter bestimmten Bedingungen die Erlaubnis fortgeführt werden kann. Demnach wird nicht die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung als solche verkauft, sondern ist im Idealfall Teil bzw. Bonus des Kaufs der GmbH oder UG (haftungsbeschränkt). Der Kauf einer Kapitalgesellschaft mit Erlaubnis führt dazu, dass eine solche Abwicklung innerhalb kurzer Zeit erfolgen kann, wohingegen die Neugründung einer Kapitalgesellschaft inklusive der Beantragung sowie Vergabe der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung einige Monate dauern kann. Folglich führt der Erwerb einer solchen Gesellschaft mit AÜ-Erlaubnis zu einem deutlich unbürokratischen und stressfreien Unternehmensstart mit einem erkennbarem Zeit- bzw. Geschwindigkeitsvorteil.

Leistungsspektrum des Kaufangebots (zum Erwerb einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) mit AÜ-Erlaubnis):

- Fertig gegründete sofort handlungsfähige Gesellschaften ohne Risiko und bisherige Geschäftstätigkeit
- Übernahmefähiges Bankkonto bei einer deutschen Bank
- Stammkapital: GmbH 25.000 € und UG (haftungsbeschränkt): 10.000 €
- Transparente, sichere und erprobte Abwicklungsprozesse
- Bundesweite Gründungsstandorte
- Kaufpreis: Preis auf Anfrage inklusive persönlicher Beratung (im Kaufpreis inkludiert sind alle bisher angefallenen Gründungskosten, Gebühren und Auslagen gem. § 2 a AÜG; nicht inbegriffen sind die Notar- und Gerichtskosten für die Übertragung der Anteile auf den Erwerber)
- Kaufpreiszahlung: vorab per Überweisung oder Einzahlung auf ein Treuhandkonto des Notars (Mehrkosten trägt der Erwerber)

Was ist bezüglich des Fortbestands der Erlaubnis nach Erwerb zu beachten?

Die Fortführung der Erlaubnis nach Erwerb einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) ist grundsätzlich risikofrei und unproblematisch. Zwecks Aufrechterhaltung der AÜ-Erlaubnis ist es unerlässlich, dass der neue Geschäftsführer eine zuverlässige Person im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist. Den neuen Geschäftsführer trifft eine Nachweispflicht. Es dürfen beispielsweise weder Steuerschulden, noch Einträge im Führungszeugnis und Gewerbezentralregister vorliegen. Zudem darf in den letzten 5 Jahren dem Geschäftsführer nicht die AÜ-Erlaubnis entzogen oder ein Gewerbe untersagt worden sein. Nach Erwerb der Gesellschaft muss gemäß § 7 AÜG umgehend eine Meldung an die Bundesagentur für Arbeit

EVOGE GmbH

Templergraben 13 | 52062 Aachen
Fon +49 241 99770516
Mobil +49 151 54234123
Fax +49 241 99770517
info@evoge.de | www.evoge.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen
Handelsregister: AG Aachen | HRB 23866
USt-IdNr. DE 322454350
Geschäftsführer: Stefan Eichler

Bankverbindung
Postbank | BIC PBNKDEFF
IBAN DE07 3701 0050 0987 2235 07
Sparkasse Aachen | BIC AACSD333
IBAN DE35 3905 0000 1073 5745 17

Büro Berlin:
Pariser Platz 6a | 10117 Berlin | Fon +49 30 3001493072
Büro München:
Theresienstraße 1 | 80333 München | Fon +49 89 2050085061

erfolgen zwecks Mitteilung der erfolgten Änderungen (Firmierung, Geschäftsführer, Gesellschafter, Geschäftsanschrift oder Arbeitsverträgen etc.). Im Zuge der Mitteilungen zu den Anpassungen erfolgt unmittelbar eine Aufforderung an die neue Geschäftsführung zur Vorlage von einem Führungszeugnis, einem Auszug aus dem Gewerbezentralregister und ein Bonitätsnachweis in Form von mindestens 10.000 € liquiden Mitteln.

Im Rahmen der Beurteilung und Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit steht stets die Zuverlässigkeit der handelnden Personen im Vordergrund. Sofern die angeforderten Dokumente und Nachweise erbracht werden können, sollte einer Fortführung der Erlaubnis nichts im Wege stehen. Im Kern bedeutet dies, dass die Erlaubnis gem. § 4 AÜG nur zurückgenommen oder gem. § 5 AÜG nur widerrufen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit explizit Indizien oder Anknüpfungspunkte erkennt, die zu einer negativen Beurteilung aufgrund der Übertragung der Anteile führen.

Weiter zu beachten ist zudem, dass die erteilte Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 4 AÜG zunächst auf 1 Jahr befristet ist und spätestens 3 Monate vor Fristablauf per Antrag verlängert werden muss. Nach Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit verlängert sich die Erlaubnis um 1 weiteres Jahr. Nach 3 Jahren kann die Erlaubnis dann unbefristet erteilt werden.

Sparen Sie Zeit und Nerven bei Ihrem Vorhaben! Wir unterstützen Sie gerne mit unserem Angebot!

EVOGE GmbH

Templergraben 13 | 52062 Aachen

Fon +49 241 99770516

Mobil +49 151 54234123

Fax +49 241 99770517

info@evoqe.de | www.evoqe.de

Büro Berlin:

Pariser Platz 6a | 10117 Berlin | Fon +49 30 3001493072

Büro München:

Theresienstraße 1 | 80333 München | Fon +49 89 2050085061

Sitz der Gesellschaft: Aachen

Handelsregister: AG Aachen | HRB 23866

USt-IdNr. DE 322454350

Geschäftsführer: Stefan Eichler

Bankverbindung

Postbank | BIC PBNKDEFF

IBAN DE07 3701 0050 0987 2235 07

Sparkasse Aachen | BIC AACSD333

IBAN DE35 3905 0000 1073 5745 17